

**26. TAGUNG**  
**Straßburg, 25.-27. März 2014**

## **Post-Monitoring der kommunalen und regionalen Demokratie in Bosnien und Herzegowina**

Empfehlung 356 (2014)<sup>1</sup>

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1 b der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2011)2 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sein sollte, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen EntschlieÙung CM/Res(2011)2 in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. EntschlieÙung 307 (2010) REV2, welche die Verfahrensordnung für das Monitoring der Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung festlegt;

d. EntschlieÙung 299 (2010), die besagt, dass der Kongress den Referenzrahmen des Europarats für die regionale Demokratie für seine Monitoring-Tätigkeit benutzen wird, sowie die Antwort des Ministerkomitees auf die Kongress-Empfehlung 282 (2010) [CM/Cong(2011)Rec282 Endfassung], die die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu aufruft, den oben genannten Referenzrahmen für die regionale Demokratie in Zusammenhang mit ihrer Politik und ihren Reformen zu berücksichtigen;

e. EntschlieÙung 353 (2013) REV über das Post-Monitoring und die Post-Beobachtung von Wahlen: Aufbau eines politischen Dialogs;

f. Empfehlung 202 (2006) und 324 (2012) über die kommunale und regionale Demokratie in Bosnien und Herzegowina.

2. Der Kongress weist darauf hin, dass:

a. Bosnien und Herzegowina die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122, im Weiteren die „Charta“) am 12. Juli 2002 ohne Vorbehalte oder Erklärungen ratifiziert hat, und die Charta für das Land am 1. November 2002 in Kraft trat;

b. Bosnien und Herzegowina nicht das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) unterzeichnet hat.

---

<sup>1</sup> Diskussion und Annahme durch den Kongress am 27. März 2014, 3. Sitzung (siehe Dokument [CG\(26\)13FINAL](#), Begründungstext), Berichterstatter: Jean-Marie BELLARD, Frankreich (R, EPP/CCE) und Beat HIRS, Schweiz (L, ILDG).

3. Zwei Jahre nach der Annahme seiner letzten Empfehlung stellt der Kongress mit Zufriedenheit fest:

a. dass die Gesetzgebung über die kommunale Selbstverwaltung von Bosnien und Herzegowina allgemein mit den Grundsätzen der Charta vereinbar ist, insbesondere die Verbesserung des gesetzlichen Rahmens in Bosnien und Herzegowina und für die Gebietskörperschaften, der ausdrücklich Bezug auf die Charta nimmt;

b. die erfolgreiche Umsetzung der Volkszählung, die im Oktober 2013 stattfand und die unerlässlich ist, um auf kommunaler Ebene eine effektive öffentliche Politik zu erarbeiten und umzusetzen;

c. den wiederholt ausgedrückten Konsens der Stellen in Bosnien und Herzegowina hinsichtlich der Notwendigkeit, auf allen Ebenen eine einheitliche Gesetzgebung über die kommunale Selbstverwaltung sicherzustellen.

4. Der Kongress stellt jedoch das ausbleibende Handeln in Bezug auf die Kongress-Empfehlung (324) 2012 über die kommunale und regionale Demokratie in Bosnien und Herzegowina fest. Insbesondere stellt er mit Sorge fest, dass:

a. dieses fehlende Handeln auf das dauerhafte politische und institutionelle Patt auf staatlicher Ebene sowie in der Föderation Bosnien und Herzegowina (FBuH) zurückzuführen ist. Eine solche Pattsituation verhindert eine Verfassungsreform, die für eine Reihe grundlegender Probleme unverzichtbar erscheint, vor allem im Hinblick auf die Garantie der Grundrechte für alle Bürger und das Erfüllen der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft des Landes im Europarat ergeben. Werden diese Reform nicht umgesetzt, können die Interessen der Bevölkerung nicht ordnungsgemäß verteidigt werden;

b. sich die Bürger angesichts eines politischen Systems, das sich als unfähig erweist, sich selbst im Interesse seiner Bevölkerung zu reformieren, immer fassungsloser zeigen;

c. das fehlende Handeln in Bezug auf die Umsetzung der Kongress-Empfehlung (324) 2012 selbst in Bereichen zu beobachten ist, in denen eine Verfassungsreform keine unerlässliche Bedingung für die Umsetzung ist, u.a. die Anerkennung von Gemeindebesitz und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden.

5. Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der Kongress dem Ministerkomitee, die Stellen von Bosnien und Herzegowina dringend aufzufordern:

a. in der Praxis die grundlegenden Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zu garantieren, einschließlich der Zuteilung ausreichender Finanzmittel an die kommunalen Gebietskörperschaften, die deren Befugnissen und Aufgaben entsprechen, insbesondere durch Überarbeitung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Finanzausgleich;

b. die Gesetzgebung über die kommunale Selbstverwaltung in den Gebietskörperschaften und den untergeordneten Regierungsebenen mit dem Ziel zu überarbeiten, eine klare Aufteilung der Befugnisse der kommunalen Gebietskörperschaften gemäß Subsidiaritätsprinzip sicherzustellen und einen zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der Reformen bezüglich der Umsetzung der Kongress-Empfehlung (324) 2012 festzulegen;

c. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und die gemeinsame Erbringung bestimmter öffentlicher Dienste zu stärken und zu fördern, insbesondere über die Inter-Entity Boundary Line hinweg, um zu garantieren, dass alle Gemeinden in der Lage sind, ihre Befugnisse trotz der großen Fragmentierung des Hoheitsgebietes von Bosnien und Herzegowina wahrzunehmen, und aktiv die diesbezüglich existierenden Initiativen zu unterstützen;

d. einen gesetzlichen Rahmen zu verabschieden, der den Gemeindebesitz anerkennt, wodurch eine Berechnungsgrundlage für die Einkünfte der Kommunen ermöglicht wird;

e. zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) in naher Zukunft zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

f. 2014 den Post-Monitoring-Prozess zu unterstützen, um den politischen Dialog über die Umsetzung der Empfehlung 324 (2012) und der vorliegenden Empfehlung mit den Stellen aller Regierungsebenen in Bosnien und Herzegowina fortzuführen;

g. in Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren, insbesondere mit den nationalen Verbänden der Gemeinden in Bosnien und Herzegowina, bei der Ausarbeitung von Reformprogrammen, die die Dezentralisierung im Sinne der Charta zum Ziel haben, auf das Fachwissen und die Unterstützung des Kongresses zurückzugreifen.